Entgeltrichtlinien für die Nutzung schulischer Einrichtungen des Zollernalbkreises

1. Allgemeines

Für die Inanspruchnahme kreiseigener Einrichtungen erhebt der Landkreis privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Richtlinien.
Das Entgelt wird zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Nutzer; es ist an die Kreiskasse zu entrichten.
Entgelte der Kreismedienstellen und der Schulen des Zollernalbkreises sind bar vor Ort zu bezahlen; Kosten nach Ziff. 2.2.7 werden mit Rechnung erhoben.

2. Entgeltverzeichnis

2.1. Schulgelder

Für den Bereich der Fachschulen des Landkreises werden je Schulhalbjahr (Semester) erhoben:

Fachschule für Technik (Metalltechnik)	350 EUR
Fachschule für Technik (Metalltechnik) in Teilzeitform	250 EUR
Fachschule für Technik (Elektrotechnik)	350 EUR
Fachschule für Betriebswirtschaft	150 EUR
Fachschule für Organisation und Führung	75 EUR
Fachschule für Altenpflege	75 EUR
Berufsfachschule für Zusatzqualifikation (2BFQ)	75 EUR

Bei vorzeitiger Beendigung des Schulbesuches (während eines laufenden Semesters) bleibt die Schulgeldforderung grundsätzlich in voller Höhe bestehen. Erfolgt die Abmeldung innerhalb eines Monats seit Semesterbeginn, wird das Schulgeld abzüglich einer Verwaltungsaufwandspauschale (10% des Schulgeldes) erstattet.

2.2. Entgelte der Kreismedienstelle

Öffentliche Schulen sind von den Entgelten befreit. Das gleiche gilt, wenn die Kreismedienstelle zu Zwecken der Jugend- und Erwachsenenbildung in Anspruch genommen wird. Eine gewerbliche oder im Interesse einzelner liegende Inanspruchnahme ist entgeltpflichtig.

Die Entgelte nach Nr. 1 – 5 werden nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände von der Kreismedienstelle bemessen.

Jeder angefangene Arbeitstag zählt voll. Arbeitsfreie Tage (z.B. Samstage, Sonn- und Feiertage) sowie der Rückgabetag, soweit die Rückgabe vormittags bis spätestens 10.00 Uhr erfolgt, werden nicht angerechnet.

Transport und Versand der Gegenstände gehen zu Lasten und auf Gefahr des Ausleihers. Dies gilt auch, wenn Entgeltfreiheit aufgrund Abs. 1 besteht.

Die Entgeltrahmensätze betragen:

1.	Geräte für Projektionstechnik	10 - 30 Euro
2.	Geräte für Tontechnik	5 - 15 Euro
3.	Geräte für Bildaufnahmetechnik	5 – 15 Euro
4.	Geräte für EDV-Technik	5 – 15 Euro
5.	Zubehör pauschal	10 Euro
6.	Nutzung technischer Einrichtungen in den Räumen des Medienzentrums	5 Euro/Stunde + Verbrauchsmaterial
7.	Personalkosten	Euro/Stunde

Der Stundensatz für die Inanspruchnahme von Personal (z.B. Vorführung von Filmen) richtet sich nach Ziff. 2.1 der VwV – Kostenfestlegung vom 13.10.2015; für Arbeiter und Angestellte gelten die entsprechend vergleichbaren Lohn- und Vergütungsgruppen.

mittl. Dienst 47 €/h
geh. Dienst 57 €/h
höh. Dienst 72 €/h

Die festgelegten Entgeltrahmensätze sind in einer laufend zu aktualisierenden **Geräteliste** (Anlage) aufgeschlüsselt und im Einzelnen festgesetzt.

2.3. Außerschulische Nutzung von Schulräumen-, und Einrichtungen

a) Entgeltsätze

Klassenraum	10 Euro
Fachraum	15 Euro
Werkstatt	25 Euro
Lehrküche	25 Euro
EDV-Raum	25 Euro
Schreibmaschinenraum	15 Euro
Aula	20 Euro
Gymnastikraum Sonderschule	20 Euro
Schwimmbad Rossentalschule	20 Euro (Pauschale)

Das Entgelt umfasst die Nutzung bis zu 3 Stunden; für jede weitere angefangene Stunde werden 5 Euro festgesetzt.

2.4 Entgelte für Amtshandlungen der Schulen

2.4.1 Ausstellung von Zeugnissen
Für die Ausstellung von Ersatzzeugnissen für verlorengegangene Originalzeugnisse wird ein Entgelt von 25 EUR festgesetzt

2.4.2 Schreibgebühren
Ab der 6. Fertigung wird für die Beglaubigung von Mehrfertigungen, Abschriften oder Kopien des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses ein Entgelt von 1,50 EUR erhoben.

2.4.3 Beglaubigungsgebühren
Ab der 6. Fertigung wird für die Beglaubigung von Mehrfertigungen, Abschriften oder Kopien des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses ein Entgelt von 1,50 EUR erhoben.

2.4.4 Schülerausweise
Für die ersatzweise Ausstellung eines verlorengegangenen Schülerausweises beträgt das Entgelt 3 EUR.

b) Nutzungsbedingungen

1. Die außerschulische Benutzung der kreiseigenen Schulräume wird auf förderungsfähige Bildungsveranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens vom 20.03.1980 (Gesetzblatt vom 18.04.1980, S. 249) beschränkt.

2. Schulräume dürfen nur dann zu außerschulischen Zwecken zur Verfügung gestellt werden, wenn der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Grundsätze einer sparsamen Energiebewirtschaftung (Heizung, Beleuchtung etc.) sind zu berücksichtigen.

   Werden die Schulräume trotz Genehmigung nicht benutzt, wird von der Erhebung des Entgeltes nur dann abgesehen, wenn dies dem Landratsamt rechtzeitig mitgeteilt wird.

3. Die Benutzer haben sich an die jeweils geltenden Ordnungsvorschriften der Schule zu halten und den Anweisungen des Hausmeisters unbedingt Folge zu leisten.

4. Die Räumlichkeiten dürfen erst nach vorheriger Genehmigung des Landratsamtes, das im Einvernehmen mit dem Schulleiter entscheidet, benutzt werden. Die Belegung der Räume erfolgt unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Einganges der Anträge.

5. Die Genehmigung erfolgt in stets widerruflicher Weise. Sie soll allerdings nur dann widerrufen werden, wenn dies aus schulischer Sicht zwingend notwendig ist oder der Benutzer gegen die allgemeinen Regeln der Ordnung in den Schulgebäuden verstößt.

6. Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf die Gefahr des Veranstalters. Dieser haftet auch für Schadensersatzansprüche Dritter. Etwaige Schäden sind ohne Verschuldensnachweis zu ersetzen.
   Der Benutzer stellt den Landkreis und seine Bediensteten von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Schulräume, Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

   Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis und weist eine ausreichende Haftpflichtversicherung nach.

7. Bei Veranstaltungen von Trägern der Erwachsenenbildung werden die Entgelte gem. Ziff. 2.3. in Rechnung gestellt und soweit der Landkreis einen Zuschuss gewährt mit diesem verrechnet.

8. Räume und Einrichtungen können im Einzelfall (Berufswettkämpfe, Veranstaltungen der Jugendpflege, Veranstaltungen der Schulfördervereine der beruflichen Schulen o.ä.) entgeltfrei überlassen werden. Soweit Schulfördervereine bei Veranstaltungen, Lehrgängen und Seminaren Einnahmen erzielen ist die Überlassung der Schulräume grundsätzlich kostenpflichtig. Die Nutzungsentgelte können gegen Übereignung der von den Schulfördervereinen angeschafften Einrichtungsgegenständen oder Lehr- und Lernmittel aufgerechnet werden.